

**Kostenstrukturerhebung 2023**

Arztpraxen

Rücksendung  
bitte bis

**KSM**

Statistisches Bundesamt  
Referat E34  
65180 Wiesbaden  
Deutschland

Statistisches Bundesamt, Referat E34, 65180 Wiesbaden, Deutschland

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 75-4242

E-Mail: [kostenstruktur@destatis.de](mailto:kostenstruktur@destatis.de)

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

**Beachten Sie folgende Hinweise:**

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

**Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2023.**

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2023 endete. Sollten Ihre Unterlagen (z. B. Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung oder GuV) für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch

nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft.

Im Fall von Praxisgemeinschaften benötigen wir **nur** die Meldung einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kostengemeinschaft. Das bedeutet: Nur eine Praxis aus der Praxisgemeinschaft soll eine Meldung abgeben.

**A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2023**

**1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)**

- 1.1 Einzelpraxis ..... 141  1
- 1.2 Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaft .....  2
- 1.3 Fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaft .....  3
- 1.4 Medizinisches Versorgungszentrum .....  4

**2 Kooperationsformen der Praxis **1****

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. .... 142A  ▶ Weiter mit Frage A3.
- 2.2 Praxis kooperierte mit  
*Mehrfachnennungen sind möglich.*
  - einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. .... 142D
  - einer Laborgemeinschaft. .... 142E
  - einem ambulanten Operationszentrum. .... 142F
  - einem Krankenhaus. .... 142G
  - einer Praxisgemeinschaft. .... 142B
  - einem Praxisnetz. .... 142C
  - einer anderen Kooperationsform. .... 142H

*Bitte beschreiben Sie diese näher.*

142T

**3 Ausgeübte ärztliche Tätigkeit**

3.1 Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung

*Bitte geben Sie die Art der ärztlichen Tätigkeit anhand des beigefügten Schlüsselerzeichnisses in der Praxis bezogen auf den Schwerpunkt der Einnahmen an.*

Fachgebiet ..... 151 \_\_\_\_\_

Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung ..... 155 \_\_\_\_\_

*Können Sie Ihr Fachgebiet nicht zuordnen, dann beschreiben Sie dieses bitte näher.* 151T

Bemerkungen zur ausgeübten ärztlichen Tätigkeit 159T

3.2 Art der ärztlichen Tätigkeit

*Bitte geben Sie die Art der ärztlichen Tätigkeit in der Praxis bezogen auf den Schwerpunkt der Einnahmen an.*

Hausärztlich tätig ..... 124  1

Fachärztlich tätig .....  2

Bemerkungen zur Art der ärztlichen Tätigkeit 124T

3.3 Durchführung von ambulanten Operationen nach dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS)

Ja ..... 125  1

Nein .....  2

**B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2023 <sup>2</sup>**

Anzahl

1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber ..... 351 \_\_\_\_\_

2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen ..... 352 \_\_\_\_\_

3 Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte ..... 353 \_\_\_\_\_

4 Anzahl der Technischen Assistentinnen und Assistenten, Pflegekräfte, Medizinischen Fachangestellten und dergleichen ..... 355 \_\_\_\_\_

5 Anzahl der sonstigen Beschäftigten ..... <sup>3</sup> 357 \_\_\_\_\_

6 Anzahl der tätigen Personen insgesamt *Summe B1 bis B5* ..... 310 \_\_\_\_\_

7 Anzahl der tätigen Personen in Teilzeit (einschließlich Minijobbeschäftigte) ..... <sup>4</sup> 322 \_\_\_\_\_

**C Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2023 5**

Volle Euro

1	Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV) .....	6	251	_____
2	Einnahmen aus Privatabrechnung (einschließlich Einnahmen aus individuellen Gesundheits- und Selbstzahlerleistungen sowie Abrechnungen für Beihilfeberechtigte) .....	7	252	_____
3	Einnahmen aus sonstiger selbstständiger ärztlicher Tätigkeit .....	8	256	_____
4	Einnahmen insgesamt Summe C1 bis C3 .....		220	_____

**D Aufwendungen im Berichtsjahr 2023 9**

Volle Euro

1	<b>Personalaufwendungen</b>			
1.1	Bruttoentgelte für angestellte Ärztinnen und Ärzte ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung .....	10	414	_____
1.2	Bruttoentgelte für alle Beschäftigten außer angestellte Ärztinnen und Ärzte ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung .....	10	415	_____
1.3	Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers .....	11	412	_____
1.4	Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers .....	12	413	_____
1.5	Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ...		420	_____
2	<b>Sachaufwendungen</b>			
2.1	Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis, dem eigenen Labor und dem eigenen Operationszentrum .....	13	512	_____
2.2	Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboren .....	14	541	_____
2.3	Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur .....	15	543	_____
2.4	Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume .....	16	551	_____
2.5	Mietwert für Praxisräume im Eigentum .....	17	552	_____
2.6	Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser .....		561	_____
2.7	Aufwendungen für Miete/Leasing von Geräten oder anderen Anlagegütern ...	18	553	_____
2.8	Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren .....	19	571	_____
2.9	Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung .....	20	572	_____
2.10	Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung .....	21	573	_____
2.11	Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	22	585	_____
3	Aufwendungen insgesamt Summe D1.1 bis D2.11 .....		590	_____

**E Investitionen im Berichtsjahr 2023 23**

Volle Euro

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände .....	600	_____
--	-----	-------

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt  
Referat E34

65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von postalischen oder telefonischen Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Kostenstrukturerhebung 2023

Arztpraxen

**KSM**

### Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen (z. B. Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung oder GuV) für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft.

Im Fall von Praxisgemeinschaften benötigen wir nur die Meldung einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kosten-gemeinschaft. Das bedeutet: Nur eine Praxis aus der Praxis-gemeinschaft soll eine Meldung abgeben.

#### 1 Kooperationsformen der Praxis

Kooperationen sind Formen der Zusammenarbeit zwischen Praxen oder auch von Praxen mit anderen Einrichtungen in der Regel im Rahmen eines Vertrages.

**Hierzu zählen z. B.:**

- Nutzung von Infrastruktur anderer Praxen oder Einrichtungen, z. B. von
  - Praxisräumen
  - Einrichtungen
  - Geräten und/oder Personal
- fachübergreifende Zusammenarbeit, z. B. innerhalb von
  - Praxisnetzen

**Nicht zu berücksichtigen** sind z. B.:

- Überweisung/Weiterreichung von Patienten

#### 2 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die zum Stichtag 30. September des Berichts-jahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen.

**Zu den tätigen Personen zählen z. B.:**

- Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige (Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten)
- Angestellte und Auszubildende
- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### 3 Anzahl der sonstigen Beschäftigten

**Zu den sonstigen Beschäftigten zählen z. B.:**

- die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager
- Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte

- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen

#### 4 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte und Minijobbeschäftigte)

Tätige Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist.

Dies betrifft alle **Formen der Teilzeitarbeit** z. B.:

- Altersteilzeit
- Halbtagsbeschäftigung
- Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche

Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 520 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung, „Minijob“) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

#### 5 Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2023

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Einnahmen auch ihre Sonderbetriebseinnahmen ein.

#### 6 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV)

**Hierzu zählen z. B.:**

- Einnahmen aus ambulanter und stationärer kassen- bzw. vertragsärztlicher Tätigkeit

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte
- KV-Verwaltungskosten

#### 7 Einnahmen aus Privatabrechnung (einschließlich Einnahmen aus individuellen Gesundheits- und Selbstzahlerleistungen sowie Abrechnungen für Beihilfeberechtigte)

**Hierzu zählen z. B.:**

- Einnahmen aus ambulanter und stationärer privatärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfsberechtigte

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen

## 8 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger ärztlicher Tätigkeit

Hierzu zählen z. B.:

- Einnahmen aus betriebsärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus nebenamtlicher Krankenhaus­tätigkeit
- Einnahmen aus durchgang­ärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus selbstständiger Vertretung
- Einnahmen aus Gutachtertätigkeit
- Einnahmen aus fremder Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der angegebenen Kooperationsform
- Zuschüsse von der KBV für Telematikinfrastruktur (TI)
- Zuschüsse zur Weiterbildungstätigkeit

## 9 Aufwendungen im Berichtsjahr 2023

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die selbstständige ärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2023 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke
- Nachzahlungen aus Vorjahren

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

**Berufsausübungsgemeinschaften** tragen bitte unter Aufwendungen auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein.

Im Fall von **Praxisgemeinschaften** benötigen wir **nur** die Angaben einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kostengemeinschaft. Das bedeutet, die meldende Praxis soll die von ihr zu tragenden anteiligen Kosten – verteilt auf die Aufwandsarten – so abbilden wie z. B. in der Gewinnermittlung.

## 10 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

**Zu den Bruttoentgelten zählen** z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)

- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Vergütung für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Vergütung für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Vergütung für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

## 11 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

**Hierzu zählen** z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

## 12 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen für Angestellte vom Arbeitgeber, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

**Hierzu zählen** z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

## 13 Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis, dem eigenen Labor und dem eigenen Operationszentrum

**Hierzu zählen** z. B.:

- Medikamente
- Hilfsmittel zum Schutz vor Infektionskrankheiten (z. B. Masken, Handschuhe, COVID-19-Tests)
- Verbandmaterial

- Chemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Röntgenmaterialien

#### 14 Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboren

Hierzu zählen nur Aufwendungen, die der Praxis für Arbeiten entstehen, mit denen sie Labore beauftragt hat, an denen sie nicht beteiligt ist. Die Abrechnung mit der KV wird hier nicht erfragt.

#### 15 Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur

Hierzu zählen nur Aufwendungen im Rahmen der Kooperation.

**Zu den Aufwendungen zählen z. B.:**

- Praxisräume
- Einrichtungen
- Geräte und/oder Personal

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Pauschalen im Rahmen einer Praxisgemeinschaft
- Falls die meldende Praxis mit einer Praxisgemeinschaft kooperiert, sollen die anteiligen Kosten aus der Praxisgemeinschaft auf die einzelnen Aufwandsarten (Miete, Heizung etc.) verteilt werden.

#### 16 Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume

**Hierzu zählen z. B.:**

- Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser
- Aufwendungen für Mieten für praxisfremd genutzte Räume

#### 17 Mietwert für Praxisräume im Eigentum

Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die **ortsübliche Vergleichsmiete** (Jahresbetrag) für die Praxisräume an.

Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten.

**Hierzu zählen z. B.:**

- anteilige Gebäudeabschreibung
- anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung
- Prämien für Gebäudeversicherung
- Instandhaltungskosten

#### 18 Aufwendungen für Miete/Leasing von Geräten oder anderen Anlagegütern

**Hierzu zählen z. B.:**

- Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software
- Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

#### 19 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

**Hierzu zählen z. B.:**

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- KV-Verwaltungskosten
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- Kfz-Versicherungen
- Private Versicherungen
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

#### 20 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

**Anteilige** praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

**Hierzu zählen z. B.:**

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- praxisbedingte Kfz-Abschreibungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

**Nicht einzubeziehen** sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

#### 21 Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung

Hierzu zählen im Sinne des § 7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß § 7g EStG die Sonderabschreibungen.

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Abschreibungen auf Gebäude
- praxisbedingte Kfz-Abschreibungen
- Abschreibungen auf absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter

#### 22 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die noch nicht erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

**Hierzu zählen z. B.:**

- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Abfallbeseitigungskosten
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros

- Betriebliche Steuern
- KV-Verwaltungskosten
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung
- Beratungsentgelte
- absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG mit der Möglichkeit zur Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert bis 800 Euro und zur Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 250 bis 1000 Euro (einschließlich Ausstattung für Telematikinfrastruktur (TI))
- laufende Telematikinfrastruktur (TI) Betriebskosten
- Fremdkapitalzinsen außer Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen
- Aufwendungen für Pflegekräfte oder anderes Personal, das durch eine Leiharbeitsfirma temporär in der Praxis beschäftigt war
- Aufwendungen der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen z. B.:
  - Berufsbekleidung
  - Reisekosten und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
  - Fort- und Weiterbildungen
  - Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Supervision
  - Erwerb von Fachliteratur und dergleichen

**Nicht einzubeziehen** sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

**23 Investitionen im Berichtsjahr 2023**

Zu den Investitionen zählen die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

**Zu den Sachanlagen zählen** z. B.:

- Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Apparate, Geräte oder EDV- Anlagen (einschließlich Telematikinfrastruktur (TI) Erstausrüstung ab 1000 Euro)
- Transportmittel
- Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing)

**Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen** z. B.:

- Patientenstamm
- Patente
- Software- und Datenbankprogramme

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

**Nicht einzubeziehen** sind z.B.:

- Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen
- bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen
- Erlöse aus Abgängen
- Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.)
- Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Praxisübernahmen) erworben wurden
- laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter
- laufende Aufwendungen für Instandhaltung

## Schlüsselverzeichnis

# KSM

zur Signierung der Fachgebiete und der Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung  
für die Arztpraxen 2023 – alphabetische Sortierung nach Fachgebieten

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
01	Allgemeinmedizin	01	FA Allgemeinmedizin
13	Anästhesiologie	01	FA Anästhesiologie
16	Arbeitsmedizin	01	FA Arbeitsmedizin
05	Augenheilkunde	01	FA Augenheilkunde
08	Chirurgie	11	FA Allgemeinchirurgie
		12	FA Gefäßchirurgie
		13	FA Herzchirurgie
		14	FA Kinderchirurgie
		17	FA Plastische und Ästhetische Chirurgie
		18	FA Thoraxchirurgie
		19	FA Viszeralchirurgie
03	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	01	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
		11	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
		12	SP Gynäkologische Onkologie
		13	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
		02	Sonstige Schwerpunkte
06	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	01	FA Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
		11	FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
09	Haut- und Geschlechtskrankheiten	01	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
17	Humangenetik	01	FA Humangenetik
02	Innere Medizin	01	FA Innere Medizin
		11	FA Innere Medizin und Angiologie
		12	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
		13	FA Innere Medizin und Gastroenterologie
		14	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
		15	FA Innere Medizin und Kardiologie
		16	FA Innere Medizin und Nephrologie
		17	FA Innere Medizin und Pneumologie
		18	FA Innere Medizin und Rheumatologie

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
04	Kinder- und Jugendmedizin	01	FA Kinder- und Jugendmedizin
		11	SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie
		12	SP Kinder-Kardiologie
		13	SP Neonatologie
		14	SP Neuropädiatrie
		02	Sonstige Schwerpunkte
29	Laboratoriumsmedizin	01	FA Laboratoriumsmedizin
18	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	01	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektions- epidemiologie
19	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	01	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
20	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	01	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
21	Neurochirurgie	01	FA Neurochirurgie
11	Neurologie	01	FA Neurologie
26	Neurologie und Psychiatrie	01	FA Neurologie und Psychiatrie
22	Nuklearmedizin	01	FA Nuklearmedizin
07	Orthopädie und Unfallchirurgie	01	FA Orthopädie
		20	FA Orthopädie und Unfallchirurgie
15	Pathologie	11	FA Neuropathologie
		01	FA Pathologie
14	Physikalische und Rehabilitative Medizin	01	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
23	Psychiatrie und Psychotherapie	01	FA Psychiatrie und Psychotherapie
		11	SP Forensische Psychiatrie
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	01	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
10	Radiologie	01	FA Radiologie
		13	SP Kinderradiologie
		14	SP Neuroradiologie
		02	Sonstige Schwerpunkte
25	Strahlentherapie	01	FA Strahlentherapie
27	Transfusionsmedizin	01	FA Transfusionsmedizin
12	Urologie	01	FA Urologie

## Kostenstrukturerhebung 2023

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Psychotherapeutische Praxen

**KME**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im jährlichen Turnus zentral vom Statistischen Bundesamt als Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 7 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 5 Absatz 4 KoStrukStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu

den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.